

Benutzungs- und Entgeltordnung Bürgerzentrum Farrenstall

Der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 gemäß § 4 Gemeindeordnung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Farrenstall (Vordere Straße 12, 78083 Dauchingen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Bürgerzentrum Farrenstall der Gemeinde Dauchingen in der Vorderen Straße 12 in Dauchingen. Sie gilt nicht für den Raum an der östlichen Gebäudefront (ehemaliges Internetcafé).

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerzentrum Farrenstall ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dauchingen. Das Bürgerzentrum Farrenstall dient der Abhaltung von kulturellen, nicht kommerziellen Veranstaltungen durch ehrenamtliche Nutzer. Außerdem können private und gewerbliche Nutzungen zugelassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raumes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer/Veranstalter der Benutzungs- und Entgeltordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung der Gebäude bzw. Räume

- (1) Die Gemeinde stellt das Bürgerzentrum Farrenstall zur Durchführung von kulturellen nicht kommerziellen Veranstaltungen an örtliche ehrenamtliche Nutzungen zur Verfügung. Eine Überlassung erfolgt zudem an gewerbliche Nutzer mit Sitz in Dauchingen von Montag bis Donnerstag sowie Einwohner mit Hauptwohnsitz in Dauchingen von Freitag bis Sonntag. In Ausnahmefällen können auch andere Veranstaltungen zugelassen werden. Die zeitliche Überlassung wird durch den Benutzungsvertrag und diese Benutzungsverordnung geregelt.
- (2) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, ein Antrag auf Überlassung in Schriftform zu stellen. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen hat halbjährlich, jeweils spätestens bis zum 01.06. (für den Zeitraum 01.07. bis 31.12) und zum 01.12. (für den Zeit-

raum 01.01. bis 30.06.) für das folgende Halbjahr, ein schriftlicher Antrag mit Benennung der gewünschten Termine zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Belegungen durch die Gemeinde haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Belegungen durch ehrenamtliche Nutzungen haben Vorrang vor Nutzungen durch die Einwohnerschaft sowie gewerbliche Nutzungen. Belegungen durch die Einwohnerschaft haben Vorrang vor gewerblichen Nutzungen. Die Inanspruchnahme des Vorrangsrechts ist gegenüber der Gemeindeverwaltung mindestens sechs Wochen vor dem betreffenden Tag schriftlich anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung hat den Nutzer mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Tag schriftlich hierüber zu informieren.

- (3) Die Nutzung des Wintergartens bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Die Erlaubnis wird ausschließlich für gemeindliche und ehrenamtliche Nutzungen erteilt.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer der Einrichtung haben das Bürgerzentrum Farrenstall und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Soweit bis zur Übergabe an den Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gilt der Raum sowie die Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig zu beschaffen (z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrstundenverkürzung). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- (4) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, die feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften. Der Nutzer ist für alle Schäden und Folgeschäden (Personen- und Sachschäden) sowie Gefahren selbst verantwortlich und haftet für diese, welche bei Nichtbeachtung entstehen oder entstehen können.
- (5) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (6) Entsprechend dem Landesnichtraucherschutzgesetz besteht grundsätzlich im gesamten Gebäude Rauchverbot.
- (7) Der Nutzer ist für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst zuständig. Die Vorschriften des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis zur Müllvermeidung und

Müllsortierung sind zu beachten.

- (8) Sofern bei öffentlichen Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mind. eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge günstiger als der Preis für alkoholische Getränke ist.
- (9) Aufgrund der Lage des Gebäudes in der Ortsmitte sind bei Veranstaltungen ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, um die Nachtruhe für die Anwohner zu gewährleisten. Sämtliche Veranstaltungen müssen um spätestens 01:00 Uhr beendet werden.
- (10) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangs- und Zufahrtsbereich außerhalb zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
- (11) Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Erst ein eindeutig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Nutzer als Mieter und die Gemeindeverwaltung als Vermieterin.
- (12) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und von der Bezahlung einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. vom Nutzer unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher und Gäste entstehen. Grobe Schäden an den Böden werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und Gäste seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 Bewirtschaftung

- (1) Der Hausmeister übergibt die Einrichtung an den jeweiligen Nutzer bzw. Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese vom Hausmeister wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Das Bürgerzentrum Farrenstall sowie alle benutzten (Neben-)Räume sind komplett gereinigt zu verlassen. Sollte keine Reinigung erfolgen, ist die in § 14 vorgesehene Reinigungspauschale zu bezahlen.
- (3) Übermäßig grobe Verschmutzungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte verrechnet.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt durch den Nutzer nach den Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters. Brauereigarnituren sind grundsätzlich nicht zulässig, es dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
- (2) Nach der Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich Tische und Stühle zu reinigen, abzubauen und an dem dafür vorgesehenen Platz (Anweisung durch den Hausmeister) aufzuräumen bzw. abzulagern.

§ 8 Dekoration

- (1) Die Anbringung von Haken, Nägeln, Kleber u. ä. zu Dekorationszwecken ist nicht gestattet.
- (2) (Einrichtungs-)Gegenstände, welche Schäden am Gebäude sowie an der Einrichtung verursachen können, dürfen nicht in das Bürgerzentrum Farrenstall verbracht werden.
- (3) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Reinigung

Bei grober Verschmutzung kann von der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister eine außerordentliche Reinigung angeordnet werden, welche auf Kosten des Nutzers nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Reinigungskräfte verrechnet wird.

§ 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten übt der Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen, auch während der Benutzung durch die Nutzer, zu gewährleisten.

§ 11 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

§ 12 Rücktritt des Nutzers

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tagen vor Veranstaltungstermin ist ein pauschaler Betrag zu entrichten, der in § 14 festgelegt ist. Zusätzlich ist der Gemeinde ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen. Bei einem Rücktritt am gebuchten Tag wird die volle Benutzungsgebühr fällig.

§ 13 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
- (2) Ein Anspruch des Nutzers auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
 - a. die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b. die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
 - c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - d. bekannt wird, dass der vermietete Gegenstand nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerzentrums Farrenstall, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte.
- (2) Der Entgeltschuldner ist der Nutzer, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Folgende Gebührensätze werden für die jeweils bezeichneten Gruppen festgelegt:

Benutzung durch	Gebührensatz in €
örtliche ehrenamtliche Nutzungen	gebührenfrei
private & gewerbliche Nutzungen	Tagesgebühr (mehr als drei Stunden): 125,- €
private & gewerbliche Nutzungen	Stundengebühr: 15,- €

Außerdem werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Reinigungskosten	nach dem tatsächlichen Aufwand
Kautions	200,- €
Rücktrittspauschale	Tagesnutzung: 20,- €, Stundennutzung: 5,- €

Die Reinigungskosten werden bei tageweisen Nutzungen erhoben. Bei anderen Nutzungen können die Reinigungskosten erhoben werden.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung des Bürgerzentrums Farrenstall ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung widersprechenden und entsprechenden Satzungen, Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft, insbesondere die das Bürgerzentrum Farrenstall betreffenden Passagen der Gebührenordnung für den Florianssaal und das Bürgerzentrum Farrenstall, das Foyer der Festhalle, die Festhalle, Vereinsräume und den Mehrzweckraum im Familienzentrum vom 04.02.1991 für das Bürgerzentrum Farrenstall.

Dauchingen, 18.12.2018

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.